

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M. 75 J. bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M. im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8,
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 J.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

No 31.

Danzig, den 20. April.

1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Das Impf-Geschäft im hiesigen Kreise ist auch in diesem Jahre in allen Ortschaften dem Herrn Kreisphysikus Dr. Eschricht hieselbst übertragen.

Wo und wann die Erstimpfung für jede Ortschaft und die Wiederimpfung für jede Schule in diesem Jahre stattfinden wird, geht aus den demnächst im Kreisblatt veröffentlichten Impfplänen hervor und fordere ich die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden sowie die Lehrer hierdurch auf, sich davon rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen.

Die hier revirbirten Impflisten und Wiederimpfungslisten für 1897 werde ich den Ortsvorständen im Laufe dieser Woche zusenden.

Bezüglich der Ausführung des Impfgeschäfts verweise ich im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, sowie des dazu von der Königlichen Regierung hieselbst erlassenen Regulativs vom 12. Mai 1875 und der Instruktion für die Schulvorstände von demselben Tage (Amtsblatt 1875 No. 22), ferner auf die in No. 41 des hiesigen Kreisblatts pro 1886 veröffentlichten, durch den Ministerialerlaß vom 6. April 1886 mitgetheilten Vorschriften für die Impfarzte, für die Angehörigen der Impflinge und für die Ortspolizeibehörden, und mache ich noch auf Folgendes zur genauen Beachtung besonders aufmerksam:

1. Die Orts-Vorstände der Impforte haben für die Vergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ferner haben sie zum Impfgeschäft eine entsprechende **Schreibhilfe** zu stellen und die nöthigen **Schreibmaterialien** vorrätzig zu halten.

2. Es gelangen jetzt zur Erstimpfung **die im Jahre 1897 geborenen Kinder** und zur Wiederimpfung **die im Jahre 1886 geborenen Schulkinder**, außerdem aber **auch alle diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, jedoch bisher noch nicht geimpft oder wiedergeimpft worden sind.**
3. Die nach Aufstellung der Impflisten **in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder** sind von dem Orts-Vorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, ebenso die ermittelten noch nicht geimpften älteren Kinder. Andererseits sind **die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder** in den Impflisten mit Angabe des neuen Wohnortes bzw. des Todesstages zu streichen.

Von allen vorgenommenen Berichtigungen der Listen ist dem Impfarzt im Impftermin sofort Mittheilung zu machen, damit derselbe das in seinen Händen befindliche Exemplar der Listen ebenfalls abändern kann.

4. **Die sämtlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher** beauftrage ich, die Eltern bzw. die Pfleger oder Vormünder, der in den Erstimpfungs- und in den Wiederimpfungslisten für 1898 eingetragenen Kinder rechtzeitig aufzufordern, diese Kinder zu den bestimmten Impfungs-, Wiederimpfungs- und Revisions-Terminen in das zu bezeichnende Impflokal zu stellen, denselben auch dabei bekannt zu machen, daß die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Bestellung eines Kindes zu diesen Terminen gemäß § 14 des Impfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 *M* oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft wird.

Gleichzeitig ist den Angehörigen jedes Impflings ein Exemplar der von hier erhaltenen gedruckten Verhaltens-Vorschriften einzuhändigen.

5. Die Ortsvorsteher sind für die rechtzeitige Vorladung aller Impflinge und Wiederimpflinge zu den Impfterminen verantwortlich, und werde ich dieselben für jede Veräumniß dieser Pflicht in Ordnungsstrafe nehmen.

Die Orts-Vorsteher der Schulorte haben aus der ihnen zugehenden Wiederimpfungsliste der Schule sofort **für jede andere zur Schule gehörenden Ortschaft einen Auszug der zu stellenden Kinder anzufertigen und den betreffenden Orts-Vorständen zu übersenden**, damit diese Letzteren für die rechtzeitige Bestellung ihrer Wiederimpflinge sorgen können.

Ferner haben die Ortsvorsteher dafür Sorge zu tragen, daß alle stellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, zu dem anberaumten Termin auch wirklich erscheinen. Insbesondere ist darauf zu halten, daß die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen jetzt endlich zur Impfung kommen.

6. Ebenso sind **die Lehrer** an den öffentlichen und Privatschulen gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wiederimpfungspflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen, und zieht die Nichtbefolgung dieser Bestimmung eine Geldstrafe bis zu 100 *M* nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

7. Nach § 16 des Ministerial-Reskripts vom 6. April 1836 soll in jedem Impfgeschäfts-Termin ein Vertreter der Ortspolizei-Behörde des Impfstations-Ortes, sowie ein Vertreter jeder betheiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen.

Ferner soll nach § 17 des Reskripts in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend sein, welcher im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizei-Behörde für die Aufrechthaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat.

Die Herren Amts-Vorsteher sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher fordere ich auf, die Impfgeschäfts-Termine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schlusse des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bezw. ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schule beizuwohnen.

8. Die Orts-Vorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß jeder Impfling und Wiederimpfling mit einem Zettel versehen ist, welcher seinen Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthält. Diese Vermerke können zweckmäßig gleich auf die den Eltern der Impflinge zu übergebenden gedruckten Verhaltens-Maßregeln niedergeschrieben werden.
9. Das Unikat der Impflisten, welches der Impfarzt besitzt, ist von den Orts-Vorstehern nach Beendigung des Impfgeschäfts mit zu unterschreiben, auch haben die Orts-Vorsteher ihr Duplikat der Listen nach dem Ergebnis des Impftermins zu vervollständigen, so daß beide Exemplare der Listen vollkommen übereinstimmen.
10. Die Ortspolizei-Behörden haben dem Impfarzte sofort davon Mittheilung zu machen, wenn in einem Orte **ansteckende Krankheiten** in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diesen Ort ausgesetzt wird

Aus einem Hause, in welchem zur Impfszeit eine ansteckende Krankheit herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, sondern muß die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern getrennt von den

übrigen Impfungen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall von ansteckender Krankheit besteht.

Danzig, den 18. April 1898.

Der Landrath.

2. Zur Ausführung des am 1. April d. Js. in Kraft getretenen Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897, haben die beteiligten Herren Minister unterm 24. März cr. folgende Grundsätze bezüglich der Trennung der Geschäftsräume für Butter, Butterschmalz und Käse einerseits und für Margarine, Kunstspeisefett und Margarinenkäse andererseits aufgestellt:

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber- und Herüberschaffen der Waare während des Geschäftsbetriebs verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.
2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten, abschließende Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gypsplatten. Dagegen können Lattenverkläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.
3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverchluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinenkäse zu beurtheilen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei der Revision der Verkaufsstellen von Butter, Käse und Margarine sich nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten und die denselben nicht entsprechenden Geschäftsräume zu beanstanden, sowie die Bestrafung der Inhaber herbeizuführen.

Danzig, den 17. April 1898.

Der Landrath.

Beilage.